

1719 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Oktober 1977
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird;
Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 623 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im
Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 623 der Beilagen zu
den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV.GP,
folgende Änderungen beschlossen:

1. Dem Artikel I ist folgende Z. 6. anzufügen:

"6. Im Art. 147 Abs. 2 sind die Worte 'Professoren an den
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der
Universitäten' durch die Worte 'Professoren eines rechts-
wissenschaftlichen Faches an einer Universität' zu
ersetzen."

2. "Artikel II" erhält die Bezeichnung "Artikel II Abs. 1"

3. Dem Art. II ist folgender Abs. 2 anzufügen:

"(2) Auf die ehemaligen Landeshauptmänner von Wien, die vor
dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes aus der
Funktion ausgeschieden sind sowie auf deren Hinterbliebene
sind hingegen die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesver-
fassungsgesetzes geltenden gesetzlichen Bestimmungen des
Landes Wien weiterhin anzuwenden."

4. Artikel V Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1978
in Kraft."